

Merkblatt der Ausländerbehörde Frankfurt (Oder) zur Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen allgemein gehalten sind und nicht in jedem Einzelfall zutreffen. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund, sich beim Standesamt ausführlich beraten zu lassen.

Eheschließung im Ausland

Sie haben die Ehe mit einer/m ausländischen Staatsangehörigen im Ausland geschlossen. Zu den Besonderheiten wird auf das auf Seite 2 – 3 beiliegende Merkblatt des Standesamtes für Eheschließungen von Deutschen im Ausland verwiesen, das bei der Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 Personenstandsgesetz) zur Kenntnis gegeben wird.

Entscheidung über die Zustimmung zur Visumerteilung

Nach der Eheschließung hat Ihr/e Ehegatte/in einen Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums zwecks Ehegattennachzugs bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt.

Alle Visumunterlagen wurden der zuständigen Ausländerbehörde durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung zur Entscheidung über die Zustimmung übersandt.

Im Rahmen der anstehenden Entscheidung über die Zustimmung zur Visumerteilung wird Ihnen aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, einen Antrag auf Beurkundung der Eheschließung im Eheregister zu stellen. In diesem Zusammenhang kann auch eine Aussage zur Namensführung der Ehegatten durch das Standesamt getroffen werden.

Der Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung ist nicht fristgebunden, eine Verpflichtung zur Beantragung der Beurkundung der im Ausland geschlossenen Ehe besteht nicht. Es handelt sich um ein freiwilliges und mit Kosten* verbundenes Antragsverfahren.

Sofern keine Nachbeurkundung beantragt wird, hat die Ausländerbehörde die Beurteilung zur Feststellung der Gültigkeit der Eheschließung vorzunehmen. Diese Beurteilung wird weitere Bearbeitungszeit und ggf. Kosten in Anspruch nehmen.

*siehe dazu Verordnung über die Gebühren für Öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) vom 21.07.2010 (GVBl.II Nr. 46 vom 26.07.2010)

Es wird bestätigt die, vor- und nachstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Frankfurt (Oder), Datum

Unterschrift

Merkblatt des Standesamtes für Eheschließungen von Deutschen im Ausland § 39 Personenstandsgesetz

1 Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen

Welche Urkunden und Bescheinigungen Sie bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung im Ausland vorzulegen haben, bestimmen die Vorschriften des jeweiligen Staates. Informationen darüber erhalten Sie bei Botschaften und Konsulaten, die Sie vielfach auch über das Internet erreichen können (www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos). Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunden sollten Sie sich immer auf einem mehrsprachigen Vordruck ausstellen lassen.

Ergänzend zu den Urkunden sollten Sie sich ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen, auch wenn es der Staat, in dem Sie heiraten wollen, nicht zwingend vorschreibt. Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt, dass Ihrer Ehe nach deutschem Recht kein Hindernis entgegensteht. Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem mehrsprachigen Vordruck ausgestellt, so dass es meist ohne Übersetzung zu verwenden ist.

Sie beantragen das Ehefähigkeitszeugnis bei dem Standesamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Sind Sie beide Deutsche, so wird das Standesamt in der Regel nur ein gemeinsames Ehefähigkeitszeugnis für Sie ausstellen.

Ob der Staat, in dem Sie die Ehe schließen wollen, verlangt, dass Ihr Ehefähigkeitszeugnis zusätzlich von einer deutschen Behörde oder einer seiner Auslandsvertretungen beglaubigt werden muss bzw. seine Echtheit durch eine gleichwertige Förmlichkeit zu bescheinigen ist, sollten Sie bei den zuständigen Behörden im Ausland oder der dortigen deutschen Auslandsvertretung erfragen.

2 Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines Staates, der die Mehrehe zulässt

Beabsichtigen Sie, die Ehe mit dem Angehörigen eines Staates einzugehen, der die Mehrehe zulässt, sollten Sie sich über die Ausgestaltung eines Ehevertrages beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln (www.auswandern.bund.de) oder bei einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle informieren.

3 Gültigkeit einer Ehe

Weil die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sein können, lassen Sie sich besonders im Hinblick auf die Anerkennung in Deutschland beraten.

4 Namensführung der Ehegatten

Bei einer Eheschließung im Ausland bestimmt die Rechtsordnung des jeweiligen Staates die Namensführung der Ehegatten. Eine im Ausland von Ihnen abgegebene Erklärung wird im Inland jedoch nur anerkannt, wenn sie deutschem Recht entspricht (siehe 4.2) oder, wenn die Ehe im Heimatstaat Ihres Ehegatten geschlossen wurde, dessen Heimatrecht. Sie können aber auch nach der Eheschließung in einem deutschen Standesamt eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe nach den Vorschriften des deutschen Rechts beurkunden lassen.

4.1 Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört.

Ist Ihr Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können Sie durch eine gemeinsame Erklärung für Ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem Sie oder Ihr Ehegatte angehören.

4.2 Namensführung nach deutschem Recht

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Sie durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Treffen Sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte seinen Namen.

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Über Ihre konkreten Möglichkeiten der Namensbestimmung informiert Sie Ihr zuständiges Standesamt.

5 Gemeinsame vorehelich geborene Kinder

5.1 Vater- und Mutterschaftsanerkennung

Haben Sie mit Ihrem zukünftigen Ehegatten ein gemeinsames Kind, sollten Sie, wenn nicht schon geschehen, Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und ggf. auch der Mutterschaft zu dem Kind noch vor der Eheschließung abgeben.

5.2 Namensführung eines Kindes

Ein Kind, das noch nicht fünf Jahre alt ist, führt den von Ihnen bestimmten Ehenamen automatisch und kraft Gesetzes. Für ältere Kinder bedarf es dazu einer gesonderten Erklärung.

Wollen Sie keinen Ehenamen führen und begründen Sie die gemeinsame Sorge für Ihr Kind durch eine Eheschließung im Ausland, so können Sie den Geburtsnamen Ihres Kindes innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung neu bestimmen.

6 Beurkundung der Eheschließung im Eheregister

Nach Ihrer Eheschließung im Ausland können Sie beim Standesamt Ihres Wohnorts in Deutschland die Beurkundung Ihrer Eheschließung im Eheregister beantragen (§ 34 PStG).

Damit können Sie Ihre Eheschließung und Ihre Namensführung jederzeit mittels einer deutschen Personenstandsurkunde nachweisen. Dieser Antrag ist nicht fristgebunden.